Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EPJD
Bundeshaus West
3003 Bern

T direkt +41 41 728 50 23
Michael.Siegrist@zg.ch
Zug, 9. März 2023 SIMC
SD SDS 7.11 / 340

Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen
Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. November 2022 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 9. März 2023 zur obgenannten Vorlage vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Sicherheitsdirektion mit der direkten Erledigung der Vernehmlassung beauftragt.

Nach Rücksprache mit dem Obergericht des Kantons Zug teilen wir Ihnen gerne mit, dass wir die Vorlage ausdrücklich begrüssen und unterstützen. Ein einziger Schwachpunkt könnte darin erblickt werden, dass der im neuen Art. 11 Abs. 2 Satz 2 VE-IPRG vorgesehene Verweis («Kapitel II des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen gilt sinngemäss») recht unbestimmt erscheint und damit künftig viel Interpretationsspielraum zulassen dürfte.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion

sign.

Laura Dittli
Regierungsrätin

Versand per E-Mail an:
– Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (ipr@bj.admin.ch; als PDF- und Word-Version)

Kopie per E-Mail an:
– Obergericht des Kantons Zug, Obergerichtspräsident Marc Siegwart (marc.siegwart@zg.ch)
– Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)